

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

§ 3 Zweck und Aufgaben

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeitrag

§ 8 Organe

§ 9 Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Beisitzer

§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeit

§ 14 Niederschriften

§ 15 Kassenwesen

§ 16 Ordnungen und Programme

§ 17 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

§ 18 Datenschutzbestimmungen

§ 19 Haftungsbegrenzung

§ 20 Schlussbestimmungen

Satzung des Jagdaufseher Verband Sachsen e.V.

Alle in der Satzung aufgeführten Personalien gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Der einfacheren Verständlichkeit halber wird in der männlichen Form formuliert.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Jagdaufseher Verband Sachsen eV.". In der nachstehenden Satzung wird er abgekürzt als JAV SN. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Glauchau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der JAV SN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der JAV SN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des JAV SN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des JAV SN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JAV SN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der JAV SN fördert den Natur-, den Landschafts-, den Umwelt-, den Jagd-, den Wild- und den Tierschutz im Zusammenhang mit der Natur sowie die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts. Der Verein fördert das Jagdwesen als Kulturgut und vertritt die Interessen der Jäger und Jagdaufseher sowie des Jagdschutzes im Freistaat Sachsen.
- (2) Die Zweckerfüllung geschieht insbesondere durch:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zu einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz),
 - b) Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse (Naturschutz),

- c) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Waidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen (Tierschutz und Förderung der Bildung)
- d) die Förderung des Jagdhundewesens
- e) Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren; dabei sind auch Ursachen, Auswirkungen und die Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse auf Flora und Fauna zu vermitteln,
- f) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der freilebenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Gefährdung aufgrund schädlicher Umwelteinflüsse und anderer zivilisationsbedingter Probleme durch die Hingabe von zweckgebundenen Mitteln oder im Rahmen des § 58 Abs. 1 AO,
- g) Vernetzung und gemeinsame Aktionen mit anderen jagdlichen und naturschützenden Vereinigungen, die gleichartige Ziele verfolgen, zur Wahrnehmung der jagdlichen Interessen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
- h) Einflussnahme auf Vorhaben im öffentlichen und politischen Bereich, soweit diese Auswirkungen auf die freilebende Tierwelt, ihre Lebensräume und Biotope haben, oder eine unangemessene Einschränkung des Jagdwesens darstellen.
- i) die Durchsetzung der Disziplinarordnung des JAV SN.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandszugehörigkeit kann in Form der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft bestehen. Die Förderung der Mitgliedschaft gründet sich in dem Willen, die Zwecke des Verbandes zu fördern und die damit verbundenen Möglichkeiten einer auf den Jagdschutz ausgerichteten Fortbildung und ständige Information zu nutzen.
 - (2) Die Notwendigkeit der Unterscheidung der Mitgliedschaft basiert auf dem rechtlich begründeten Status des Jägers bzw. Jagdaufsehers (Bundesjagdgesetz, Sächsisches JagdG)
1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- a) Nachweis eines gültigen Jagdscheines,
 - b) Entrichten der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages

2. Fördermitglieder können alle juristischen Person oder natürlichen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Verbandes unterstützen, aber die Anforderungen an eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen. Sie kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) Entrichten der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages

Fördermitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft nachweisen, können diese beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist zur formlosen Änderung des Mitgliedschaftsverhältnisses verpflichtet, wenn Hintergründe der Satzung nicht entgegenstehen.

- (3) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder gestalten sich wie folgt:

1. ordentliche Mitglieder sind im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Stimmabgabe berechtigt.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder sowie der Jagd und des Jagdaufseherwesens in der Öffentlichkeit schadet,
2. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben,
3. Beiträge termingerecht zu leisten.
4. ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, einmal im Kalenderjahr an einer Fortbildungsveranstaltung des Vereins oder an einer von dem Verein anerkannten Fortbildungsveranstaltung (siehe Ausbildungs- und Prüfungsordnung des JAV SN) teilzunehmen.
5. Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung ist dem Vorstand unaufgefordert nachzuweisen.

- (3) Wird von einem ordentlichen Mitglied einer der in den Abs. (2) Nr. 4 und 5 genannten Nachweise nicht fristgemäß erbracht, wird dieses Mitglied Mitglied im Sinne des § 4 Abs. Nr. 2 (Fördermitglied). Die ordentliche Mitgliedschaft lebt erst wieder auf, wenn die vorgenannten Nachweise erbracht werden.

- (4) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied an, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden dürfen. Diese Daten können auch im Zusammenhang mit Mitgliederlisten an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn dies die Durchführung der Aufgaben oder der Zweck des Vereins erfordert. Näheres hierzu regelt § 18 dieser Satzung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zuzuleiten und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können u.a. sein:
1. grob oder wiederholter Verstoß gegen die in § 5 Abs. (2) genannten Pflichten oder gegen die Satzung,
 2. vereinsschädigendes Verhalten
 3. rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Tierschutz-, Naturschutz-, Jagd-, oder Waffengesetzes
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Ausschlussverfahren: der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich durch ein Verbandsmitglied unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu stellen. Dieser hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages dem betreffenden Mitglied Kenntnis von dem Inhalt des Antrages und eine Frist von drei Wochen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Danach entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten und teilt dem Mitglied die Entscheidung schriftlich mit.
- (6) Mitglieder die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung aus dem Verband ausgeschlossen werden, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Fällige Verpflichtungen des Mitgliedes z.B. Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleiben bestehen.

- (7) Ausgetretene oder ausgeschlossen Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Der Mitgliedsausweis sowie Geschäftsunterlagen und Gegenstände des Vereins sind unverzüglich im Rahmen einer Bringschuld zurückzugeben. Das Tragen von Dienstbekleidung, Verbandsabzeichen und ähnlichen gemäß der Bekleidungsordnung des JAV SN ist nach Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss untersagt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitrags- und Finanzordnung niedergelegt wird.
- (2) Auch die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Jahresbeiträge bis sind bis zum 02. Januar jedes Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer und
- dem stellvertretenden Geschäftsführer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsorgan) ist der Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer. Jeder ist jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(4) Der Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis sie von ihrem Amt zurücktreten, sie von der Mitgliederversammlung auf einen schriftlichen Antrag eines Mitglieds wegen eines wichtigen Grundes abberufen werden, ein ordentliches Vereinsmitglied mit schriftlichem Antrag die Neuwahl des Vorstandes zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt, oder sie versterben.

Ein zur Abberufung berechtigender wichtiger Grund ist eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür erforderlichen Vollmachten ausstatten. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben für spezielle Belange Mitglieder zu Beisitzern berufen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus bzw. kann das Amt nicht mehr verrichten, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch tätig ist. Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung fort. Die Mitgliederversammlung wählt zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das neue Vorstandsmitglied.

(8) Ernennungen und Zertifizierungen zum Jagdaufseher, Revierhegemeister, Stadtheger und / oder Wildschutzmeister werden ausschließlich durch den Vorstand des JAV SN und nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen durch eben diesen, vorgenommen. Auch obliegt es dem Vorstand, Mitglieder für besondere Leistungen und / oder überdurchschnittlichen Einsatz für und im Sinne des JAV SN, außerplanmäßig zu ernennen und / oder zu ehren, sofern dies im Rahmen einer Vorstandssitzung als mehrheitlicher Beschluss gefasst worden ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes findet mindestens einmal jährlich, spätestens vier Monate nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit und Versammlungsort sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Email, aber auch durch Veröffentlichung in einem verbandseigenen Publikationsorgan oder auf der Homepage des Verbandes erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über landesspezifische Grundsatzfragen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungsanträgen und Satzungsergänzungen
 - Beitragsfestsetzung für die Mitglieder des Verbandes
 - Genehmigung des Jahresabschlusses des Schatzmeisters und Entlassung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
- (4) Die Tagesordnung hat als Tagesordnungspunkte wenigstens zu enthalten:
 1. den Bericht des Vorstands
 2. den Bericht der Rechnungsprüfer
 3. vorliegende Anträge im Wortlaut.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Ein Antrag zur ersten Mitgliederversammlung des Jahres muss bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Der Antrag ist schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen. Er muss außerdem den oder die Namen sowie die Unterschriften der Antragsteller enthalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder einer vom Vorstand bevollmächtigten Person geleitet.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse, auch die zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Lediglich über die Auflösung des Vereins gemäß § 17 ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.
- (8) Die Beschlussfassungen als auch Wahlen erfolgen in offener Abstimmung per Handzeichen.

- (9) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, fördernde Mitglieder haben beratende Funktion. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Verhinderung kann sich jedes Mitglied nur durch ein anderes anwesendes Mitglied seines Vertrauens mit Stimme vertreten lassen. Es muss vor Beginn der Mitgliederversammlung eine entsprechende schriftliche Vollmacht beim Vorstand dazu vorgelegt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder, wenn dies mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelung der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Beisitzer

- (1) Der Vorstand kann Beisitzer berufen die in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen.
- (2) Die Beisitzer sollten in beratender und unterstützender Form an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gern. § 26 BGB zuständig.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand und die Entschädigungsordnung des Vereins.

§ 14 Niederschriften

Von allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Zusammenkünfte sowie des Abstimmungsergebnisses Niederschriften bzw. Protokolle zu führen. Die Protokollierung übernimmt entweder der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, oder ein Besitzer, welcher die Niederschriften zudem unterzeichnet.

§ 15 Kassenwesen

- (1) Die Kassenführung im engeren Sinne erfolgt durch den Geschäftsführer.
- (2) Die Verantwortung für die Kassenführung liegt beim Vorstand.
- (3) Bis zum 31. Januar soll der Geschäftsführer dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die Rechnungslegung des Vereins soll bis zum 28. Februar des Folgejahres durch zwei Kassenprüfer geprüft werden, die die ordnungsgemäße Kassenführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben.
- (4) Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Ordnungen und Programme

- (1) Der Verein gibt sich nachfolgende Ordnungen:
- Bekleidungsordnung,
 - Beitrags- und Entschädigungsordnung
 - Ausbildungshandbuch
 - Ausbildungs- und Zertifizierungsordnung
- (2) Die Bekleidungsordnung kann ordentliche Mitglieder nicht zum Tragen von Dienstbekleidungen verpflichten. Wenn Mitglieder Abzeichen des Vereins tragen so ist die Bekleidungsordnung bindend.
- (3) Fördernde, ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder sind in keinem Fall berechtigt, Dienstbekleidungen nach dieser Vorschrift oder wesentliche Teile davon

zu tragen.

(4) Ordnungen und Programme sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, anpassen und Aufheben, ohne dass der Einberufung und Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf

§ 17 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist hierfür eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Mit dem Auflösungsbeschluss oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des JAV SN nach Wahl der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese darf das Vermögen des Vereins nur für folgende Zwecke verwenden:

- Schutz bedrohter Tierarten
- Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes
- Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Jagd
- Information und Ausbildung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des JAV SN erhebt, verarbeitet und nutzt der JAV SN unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Im Mitteilungsblatt des JAV SN sowie auf dessen Homepage kann der JAV SN berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit den Mitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
- Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind
- Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und

Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

- (4) Den Organen des JAV SN oder sonst für den JAV SN Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem JAV SN oder Beendigung der für den JAV SN zu erledigenden Tätigkeit.

§ 19 Haftungsbegrenzung

- (1) Der JAV SN haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Alle für den JAV SN Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des JAV SN.
- (2) Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Satzung des JAV SN vom 20.04.2023.
- (3) Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 29.04.2024